



[Signature]

Organisationsverordnung für die Bundeskanzlei (OV-BK)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Organisationsverordnung vom 29. Oktober 2008¹ für die Bundeskanzlei wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. b^{bis}

³ Sie nimmt die Funktionen nach den Artikeln 30 und 32–34 RVOG wahr, namentlich die folgenden Kernfunktionen:

^{bis}. Sie sorgt für die departementsübergreifende Koordination namentlich im Bereich der digitalen Transformation und der Informatik.

Art. 4a Digitale Transformation und IKT-Lenkung

Die Bundeskanzlei erfüllt die Aufgaben nach der Verordnung vom ...² über die digitale Transformation und die Informatik.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

SR

¹ SR 172.210.10

² SR ...

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang
(Ziff. II)*

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 4. März 2011 über die Personensicherheitsprüfung

Art. 12 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5

² Die erweiterte Personensicherheitsprüfung mit Befragung wird von der Fachstelle PSP BK bei Personen durchgeführt, die:

- a. vom Bundesrat ernannt werden; ausgenommen sind:
 - 5. die oder der Delegierte für digitale Transformation und IKT-Lenkung;

Anhang 1 Ziff. 2.1 Eintrag einfügen zwischen «Eidgenössische/r Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte/r» und «Leiter/in Direktionsstab»

| Verwaltungseinheiten | Funktionen |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------|
| | Delegierte/Delegierter für digitale Transformation und IKT-Lenkung |

2. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³

Anhang 1 Bst. B Ziff. V/1.9

Aufgehoben

3. Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010⁴ für das Eidgenössische Finanzdepartement

³ SR 172.010.1

⁴ SR 172.215.1

Gliederungstitel vor Art. 5

2. Kapitel: Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung

1. Abschnitt:

Generalsekretariat, Delegierte oder Delegierter für Mehrsprachigkeit, Delegierte oder Delegierter für Cybersicherheit und Beauftragte oder Beauftragter des Bundes und der Kantone für die digitale Verwaltung Schweiz

Art. 5 Bst. g

Aufgehoben

Art. 6a Abs. 1

¹ Die oder der Delegierte des Bundes für Cybersicherheit führt das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC). Dieses ist administrativ dem Generalsekretariat zugeordnet.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts des 2. Kapitels

Art. 6b Beauftragte oder Beauftragter des Bundes und der Kantone für die digitale Verwaltung Schweiz

¹ Die oder der Beauftragte des Bundes und der Kantone für die digitale Verwaltung Schweiz leitet die Organisation «Digitale Verwaltung Schweiz» in operationeller Hinsicht. Die Organisation ist dem GS administrativ zugeordnet.

² Sie oder er setzt die Strategie der Schweiz für die digitale Verwaltung um.

Art. 9 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Sie betreibt das System zur Stammdatenverwaltung (MDG⁵) und erfüllt die übrigen Aufgaben der EFV nach dem 6. Kapitel der Verordnung vom ...⁶ über die digitale Transformation und die Informatik.

Art. 18 Abs. 3

³ Es erbringt überdepartementale Leistungen nach der Verordnung vom ...⁷ über die digitale Transformation und die Informatik.

2. Kapitel 9. Abschnitt (Art. 20a)

Aufgehoben

⁵ MDG = Master Data Governance

⁶ SR ...

⁷ SR ...

4. Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001⁸

Art. 2 Abs. 1 Bst. g

¹ Der Bundesrat ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

- g. der oder des Delegierten für digitale Transformation und IKT-Lenkung.

⁸ SR 172.220.111.3

